

MUSTER-VERTRAGSBEDINGUNGEN LEASING

1. Rechtsnatur des Vertrages (Art des Kredits im Sinne §§ 6 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 2 Z 1 VKrG)

Finanzierungs-/Restwertleasing: Beim Leasing erfolgt die Anschaffung des LO durch den LG und wird das LO dem LN zur Nutzung im Rahmen des Leasingvertrages zur Verfügung gestellt. Der LN bezahlt monatlich einen bestimmten Betrag für die Nutzung des LO, das weiterhin im Eigentum des LG verbleibt. Das monatliche Leasingentgelt kann durch die Höhe eingebrachter Eigenmittel oder des Restwertes entscheidend beeinflusst werden. Der Restwert wird als voraussichtlicher Wert des LO zum Ende der Laufzeit (Kalkulationsbasisdauer) kalkuliert. Bei einer Rückgabe des LO am Ende der Kalkulationsbasisdauer hat der LN dem LG dafür einzustehen, dass der Wert des LO den vereinbarten Restwert erreicht. Es ergeben sich daher zusätzliche Kosten für den LN, sofern der vereinbarte Restwert den Wert (Verkaufserlös) des LO übersteigt. Wird der Restwert in Höhe nur eines monatlichen Leasingentgelts festgesetzt, spricht man von Finanzierungs-, ansonsten von Restwertleasing.

2. Mehrheit von Leasingnehmern/Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Anbot haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der LN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen LN. Der LG ist berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

3. Beginn und Dauer des Leasingvertrages / Kündigungsmöglichkeiten

Der Leasingvertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahme des vom LN unterfertigten Antrages durch den LG, spätestens jedoch mit der vom LG genehmigten Übernahme des LO durch den LN. Ab der Übernahme des LO trägt der LN die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung. Die Vertragsdauer ist ersichtlich aus Punkt C dieses Antrages. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, ist der Vertrag für diese Dauer (= Kalkulationsbasisdauer) unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der LG verzichtet auf die unter Punkt C genannte Kalkulationsbasisdauer ab Vertragsbeginn auf das Recht zur Kündigung. Auch hierdurch werden die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht berührt. Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit von Verbraucherleasingverträgen: Ist der LN Verbraucher, so ist er jederzeit berechtigt, den Leasingvertrag aufzukündigen. In diesem Fall erfolgt die Vertragsabrechnung unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 16 sowie im Falle einer Kündigung durch den LN vor dem Ende der Kalkulationsbasisdauer auch unter Berücksichtigung der speziellen Bestimmung des Punktes 17c dieser Vertragsbedingungen.

4. Bedingungen für die Inanspruchnahme/Zeitpunkt der Auszahlung an Lieferanten

Der durch den LG bewilligte Gesamtkreditbetrag kann vertragsgemäß in Anspruch genommen werden, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden und der LN das LO übernommen hat. Kaufpreiszahlungen des LG für das LO erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

5. Übernahme des LO und Gewährleistung

5.1. Der LN ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das LO vereinbarungsgemäß bereit steht. Kommt der LN dieser Verpflichtung nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, so hat der LG das Wahlrecht, entweder die Antragsannahme zu verweigern und vom LN den Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen oder den Leasingantrag dennoch anzunehmen und die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 9 eintreten zu lassen. Erfolgt die Übergabe aus anderen Gründen als infolge des Annahmeverzuges des LN nicht spätestens 14 Tage nach vorgesehener Übergabetermin, kann jeder Teil unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zwei Wochen von allen bis dahin eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zurücktreten, weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5.2. Der LN übernimmt das LO vom Lieferanten für den LG, der mit der Übernahme durch den LN Eigentum erwirbt. Der LN hat das LO für den LG inne. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und dem LG schriftlich bekanntzugeben. Der LN haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben. Der LN hat eine schriftliche Übernahmebestätigung auszufolgen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

5.3. Der LG haftet für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Der LG tritt mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den LN ab. Der LN hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und haftet dem LG für schuldhaftes Unterlassen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des LN gegen den LG werden hiervon nicht berührt.

6. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte, sowie Veränderungen am LO ohne ausdrückliche Zustimmung des LG sind unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen entgeltlichen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab. Der LN ist berechtigt, Einbauten in das LO vorzunehmen, soweit diese jederzeit und ohne dessen Beschädigung bzw. sichtbare Spuren wieder entfernt werden können. Alle Einbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über und werden mit dem Wiederausbau rückübergibt. Eingriffe Dritter (Pfändung u.a. Verfügungen), oder Schäden am LO sind unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Rückstellung des LO ist der LN zu pflegerischer und fachgerechter Behandlung des LO verpflichtet; erforderliche Reparaturen sind durch konzessionierte Fachwerkstätten durchführen zu lassen.

7. Gefahrentragung (Haftung für das LO)

Gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berührt den Vertrag nicht. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht, es sei denn der LN kann die Leistung an den LG verweigern, weil ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen diesen geltend gemacht worden sind.

8. Untergang des LO

Bei gänzlichem Untergang des LO (Totalschaden, Diebstahl, Vernichtung, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch Behörden) endet der Leasingvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses. Der LN trägt jedenfalls

alle das LO betreffende Risiken. Er haftet dem LG für alle versicherungsmäßig nicht gedeckten Ausfälle. Im Falle des Unterganges jeglicher Art und des Totalschadens des LO endet der Leasingvertrag mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, richtet sich nach den Versicherungsbedingungen. Im Falle des Diebstahls ist eine sofortige Meldung an den LG zu erstatten und gilt der Leasingvertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sollte das LO nicht binnen 1 Monat ab Meldung wieder aufgefunden werden. Die Ansprüche des LG gegenüber dem LN errechnen sich bei Vertragsbeendigung durch Untergang des LO in sinngemäßer Anwendung des Punktes 16 der gegenständlichen Vertragsbedingungen

9. Leasingentgelt / Widmung / Verzug

9.1. Der jeweilige Fälligkeitstag für die monatlichen Leasingentgelte ist in Punkt C) ersichtlich. Der Entgeltanteil bis zur 1. Fälligkeit, die einmalige Bearbeitungsgebühr und die gesetzliche Vertragsgebühr werden mit dem 1. Leasingentgelt fällig. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich auf das Konto des LG zu leisten und zwar derart, dass der LN seiner kontoführenden Bank spätestens am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt, widrigenfalls Verzug eintritt.

9.2. Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Leasingobjektes aus welchem Grunde immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, es sei denn, dem LN stehen Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten zu und der LN hat diese bereits erfolglos gegen den Lieferanten geltend gemacht.

9.3. Das Leasingentgelt ist Entgelt für vereinbarte gewöhnliche Nutzung innerhalb der umseitig vereinbarten Kilometerleistung, auf deren Basis der Restwert ermittelt wurde. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.4. Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von ausstehenden Beträgen verwendet: 1. Nebenkosten, 2. Verzugszinsen, 3. älteste ausstehende Leasingentgelte.

9.5. Verzug tritt ein, wenn der LN seiner kontoführenden Bank nicht spätestens am Tag der Fälligkeit den Auftrag zur Überweisung auf das Konto des LG erteilt oder wenn diese die fristgerecht beauftragte Überweisung nicht durchführt.

10. Nebenkosten

Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgelt-Vorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Kosten hat der LN auch alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die dem LG selbst oder seinen Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des LN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen.

11. Leasingentgelt-Vorauszahlung, Depotzahlung

11.1. Eine vereinbarte Leasingentgelt-Vorauszahlung ist auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte Kalkulationsbasisdauer anteilmäßig so angerechnet, dass in den Leasingdaten gemäß Punkt C) des gegenständlichen Vertrages bereits das durch diese Anrechnung reduzierte monatliche Leasingentgelt ausgewiesen ist. Dieser Umstand ist auch bei der in Punkt 16. geregelten Berechnung der Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung berücksichtigt.

11.2. Ein vereinbartes Depot ist dem LG bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen, in diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen.

12. Leasingentgeltänderung

Es wurde ein über die gesamte Kalkulationsbasisdauer gleichbleibender Sollzinssatz vereinbart (Fixkondition).

13. Sonstige Kosten / Änderung der sonstigen Kosten

13.1. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet der LG für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Gebührenaushang gemäß § 35 BWG bzw. lt. Europäischer Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz.

13.2. Die Kosten bei vom LN verschuldetem Zahlungsverzug sowie sämtliche sonstigen Kosten für Dienstleistungen des LG gemäß Gebührenaushang werden entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich, frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Die der letzten Änderung zugrunde liegende Anpassungsbasis war der Jahresdurchschnitt 2008. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann der LG von einer Änderung des Entgeltes absehen. Dadurch verzichtet aber der LG nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

13.3. Die Anpassung fremder Kosten kann vom LG nicht beeinflusst werden.

13.4. Über Verlangen des LN wird eine Kopie des Gebührenaushanges an seine Adresse zugesandt.

14. Verzugszinsen

Im Falle eines vom LN verschuldeten Verzugs, hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge (insbesondere auch vom LG vorausgelegten Beträge und etwaige vom LN nicht beglichene Spesen) zuzüglich zum jeweils zur Anwendung kommenden Sollzinssatz auch Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden.

15. Vorzeitige Auflösungsgründe

15.1. Der LG ist bei Zahlungsverzug des LN mit mindestens einem Leasingentgelt, einem Teil eines Leasingentgelts oder Nebenforderungen seit mindestens sechs Wochen trotz schriftlicher Mahnung durch den LG unter Androhung der Vertragsauflösung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen.

15.2. Sofern im konkreten Fall aufgrund der konkreten Umstände die Vertragsposition des LG erheblich gefährdet und ihm eine Fortsetzung des Vertrages dadurch unzumutbar ist, ist der LG auch bei Eintritt und Bekanntwerden nachstehender Umstände berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen:

a) wesentliche Vertragsverletzung durch einen der LN

b) Tod oder Handlungsunfähigkeit des LN

c) Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des LN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des LG

d) wenn der LN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte

e) wenn die vereinbarte jährliche Kilometerleistung um mehr als 50 % überschritten wird.

16. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den LG gemäß Punkt 15 hat der LN dem LG, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gem. Punkt 10, 13 und 14, den nachstehend angeführten Schaden und/oder Ausfall zu ersetzen:

- a) die Summe aller bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der nächsten planmäßigen Monatsentgeltfälligkeit. Die Abzinsung erfolgt zum 3-Monats EURIBOR, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats herangezogen wird, mindestens aber mit 0,3 % p.a.
- b) sämtliche dem LG aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden, notwendigen Kosten, etwa für eine Sicherstellung, Verwahrung und/oder Schätzung des LO im Zusammenhang mit seiner bestmöglichen Verwertung.
- c) von dem so ermittelten Betrag sind der durch einen vom LG nach seiner Wahl bestellten, gerichtlich beeedeten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des LO sowie eine dem LG allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung, sowie eine erlegte Depotzahlung laut Punkt C dieses Antrages abzuziehen. Zum Abzug des Schätzwertes des LO kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Schaden-/Ausfallersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des LG befindet. Der Abzug des Schätzwertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/ Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Schätzwertes nicht zustande kommt. Andererseits wird gegebenenfalls ein diesen Schätzwert übersteigender Teil des Verkaufserlöses zu berücksichtigen sein. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der LN dem LG innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Im Falle vom LN verschuldeten Verzugs wird auch diese Schaden-/Ausfallforderung, wie im Punkt 14 geregelt, mit dem Sollzinssatz und zusätzlichen Verzugszinsen von 5 % p.a. verzinst.

17. Rückstellung des LO / Vertragsbeendigung und -abrechnung:

- a) Bei Beendigung des Leasingvertrages- aus welchem Grunde immer- oder Entzug des Benützensrechtes, ist das LO vom LN betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Punkt 8) in einem Zustand, der mindestens der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 entspricht, mit allem Zubehör und Unterlagen an den Lieferanten oder eine einvernehmlich vereinbarte andere inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der LN. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützensentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom LN nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- b) Das LO wird durch den LG - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem LN - verwertet. Falls keine einvernehmliche Verwertung erfolgt, wird nach Erstellung eines Gutachtens durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen im Auftrag des LG das LO durch den LG bestmöglich verwertet, wobei hier (aus Gewährleistungsgründen) ausschließlich Kfz-Händler als Käufer in Frage kommen.
- c) Die Vertragsabrechnung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 16. Im Falle einer Kündigung durch den LN vor dem Ende der Kalkulationsbasisdauer ist dieser, falls er kein Verbraucher ist, verpflichtet, dem LG darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- zu bezahlen.
- d) Spezielle Regelung bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf oder zum Ende der Kalkulationsbasisdauer: Wird der Vertrag durch Zeitablauf oder sonst zum Ende der Kalkulationsbasisdauer beendet, erhält der LN 75 % von einem nach Abdeckung sämtlicher Forderungen des LG verbleibenden Übererlös aus dem Verkauf des LO. Der LN hat für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO nicht den Zustand der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 aufweist und/oder die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten worden sind. Unterschreitet dennoch bei der Verwertung die Summe aus dem tatsächlich erzielten Erlös und der allfälligen Ersatzforderung gegen den LN wegen Nichtvorliegens der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 und/oder erhöhter Kilometerleistung den vereinbarten und dem Leasingentgelt als wesentlich zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwert (Punkt C dieses Antrages), ist der LN binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe durch den LG zum Ersatz von 75% dieser Differenz verpflichtet.
- e) Wird der Schätzwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuelle an den LG bezahlte Wertminderungsentschädigung anzurechnen

18. Entzug des Benützensrechtes

Wenn der LN, aus welchen Gründen immer, eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, oder mit der Rückstellung des LO gemäß Punkt 17 im Verzug ist, ist der LG berechtigt, das Benützensrecht zu entziehen und auch ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des LN sich den unmittelbaren Besitz am gegenständlichen LO zu beschaffen.

19. Beschädigung und Reparatur des LO

19.1. Im Fall einer Beschädigung oder eines sonstigen Reparaturbedarfs, von dem der LN den LG unverzüglich zu informieren hat, hat der LN die Überstellung des LO in eine konzessionierte Fachwerkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl. Umsatzsteuer nicht EUR 2.500,-, hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG ausdrücklich genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, einen Auftrag zur Reparatur des LO im Namen des LG zu erteilen. Der LN haftet für die vollen Kosten (inklusive Umsatzsteuer) aller Reparaturen, die er in Auftrag gegeben hat.

19.2. Der LG ist berechtigt, vom LN die Abtretung der Ansprüche des LN aus Versicherungsverträgen und/oder gegen haftpflichtige Unfallgegner und deren Versicherungen zu verlangen, Ansprüche des LN gegen diese geltend zu machen und Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen. Der LG ist ausschließlich berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Dem LN zugekommene Versicherungsleistungen und/oder Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit Beschädigungen des LO hat der LN unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

20. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Der LN hat kein Rücktrittsrecht gem. § 12 VKrG, jedoch gegebenenfalls ein solches nach dem KSchG. Die §§ 3 und 3a KSchG lauten:

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung

über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausföhrung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausföhrung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt. 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Fristabgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und 4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder 4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

21. Kompensation

Die Vertragspartner sind berechtigt, wechselseitige, einander aufrechenbar gegenüberstehende gleichartige Ansprüche aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese aus verschiedenen Verträgen resultieren.

22. Tilgungsplan

Der LN hat das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (§ 10 VKrG). Dieser wird ihm auf Verlangen zugesandt.

23. Adressenänderung / Verbringung des LO ins Ausland

Änderungen des Wohn- u. Firmensitzes des LN sind dem LG unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, ebenso Standortverlegungen des LO im Inland. Standortverlegungen des LO ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des LG. Auslandsfahrten sind grundsätzlich zulässig, jedoch verpflichtet sich der LN zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Bis zur Bekanntgabe von Änderungen können Erklärungen des LG rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift des LN gesendet werden.

24. Abtretung von Rechten

Der LN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am LO) des LO aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

25. Sprache / anzuwendendes Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

25.1. Sofern der LN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist der LG bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der LN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seiner Beschäftigung nachgeht, als Wahlgerichtsstand anzurufen. Sofern der LN Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist der LG bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag jedenfalls berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien als Wahlgerichtsstand anzurufen.

25.2. Erfüllungsort ist der Sitz des LG in Wien

25.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem LN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Leasingvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

26. Beschwerdestelle/Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden ersucht der LG, sich an die Beschwerdeline 0800/500114 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem LN, neben den ordentlichen Gerichten, folgende staatlich anerkannte außergerichtliche Streitschlichtungseinrichtungen zur Verfügung:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft	Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien Telefon: +43 (1) 505 42 98
--	---

	E-Mail: office@bankenschlichtung.at www.bankenschlichtung.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte	Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Tel.: +43 (0)1 890 63 11 E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at www.verbraucherschlichtung.at
Finanzmarktaufsicht (FMA)	Verbraucherinformation & Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien Tel.: +43 (1) 249 59-0 www.fma.gv.at
Internet Ombudsstelle (nur für über das Internet geschlossene Verträge)	Ungargasse 64-66/3/404 1030 Wien www.ombudsstelle.at

27. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Finanzinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Finanzinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

28. Geschäftsfähigkeit/Bonität

28.1. Die LN erklären, dass sie voll geschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die LN keine Sachwalterschafts- oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind.

28.2. Sofern sie Firmenkunden sind, werden die LN den LG über ihre Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und dem LG jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen des LG werden die LN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

29. Sonstiges

29.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Leasingvertrages, insbesondere aufgrund des KSchG, hat - sofern dadurch nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betroffen sind - nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle solcher einzelner nichtiger Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

29.2. Die in diesem Leasingantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit Beginn des Leasingvertrages rechtswirksam. Der Leasingvertrag beginnt gem. Punkt D 3. mit dem Datum der schriftlichen Annahme dieses Antrages durch den LG, spätestens jedoch mit der vom LG genehmigten Übernahme des LO durch den LN.

29.3. Mit unserer(n) Unterschrift(en) bestätigen wir, dass der gegenständliche Leasingvertrag ausschließlich zu den angeführten Bedingungen abgeschlossen wird und dass Sie ermächtigt sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.